

Firma: Gebäudereinigung
Wolff GmbH

Verantwortlich: N. Wolff

Unterschrift: 

Betriebsanweisung Glas und Fassadenreinigung

Stand:
09/2019

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Betriebsanweisung gilt für die Glas- und Fassadenreinigung an hochgelegenen Arbeitsplätzen.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Bei der Glas- und Fassadenreinigung besteht die Gefahr des Absturzes von hochgelegenen Arbeitsplätzen.

Bei Arbeiten auf Glasflächen, Staubdecken und anderen nicht begehbaren Flächen besteht die Gefahr des Durchbrechens.



Beim Umgang mit Hängeleitern, Wartungsbühnen oder Masthubbühnen besteht Gefahr des Anstoßens an Personen oder Gegenstände im Bereich des Verkehrsweges. Herabfallendes Werkzeug und Material kann Personen im öffentlichen Verkehrsraum gefährden.

Bei widrigen Witterungsverhältnissen (Eis / Schnee) besteht erhöhte Rutschgefahr.

Durch aggressive Reinigungsmittel besteht Verätzungsgefahr für Haut und Augen.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Bevor eine Leiter als Arbeitsplatz oder Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt oder benutzt wird, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln ob ihr Einsatz erforderlich ist oder nicht andere Arbeitsmittel für diese Tätigkeit sicherer ist.

Es dürfen nur die im Unternehmen zugelassenen Leitern verwendet werden. Die Leiter ist fest und eben sowie mit einer Neigung zwischen 65 Grad und 75 Grad aufzustellen.

Bei Verkehrswegen muss die Leiter gegen Umstoßen gesichert werden. Zum Errichten von Abschränkungen Material mitführen, sonst eine Person als Sicherungsposten abstellen.

Beim Arbeiten auf Dächern:

Beim Arbeiten auf Dächern muss ab 3 m Höhe eine feste Absturzsicherung vorhanden sein. Sonst Anschlagpunkte für Sicherheitsgeschirre benutzen.

An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Flächen mit weniger als 20° Neigung (z.B. auf flach geneigten Dächern) kann auf Absturzsicherungen verzichtet werden, wenn in mindestens 2 m Abstand von der Absturzkante eine Absperrung angebracht ist.

Beim Reinigen von Fenstern:

Wenn die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes oder von Loggien oder Balkonen aus gereinigt werden können, Vorrichtungen wie Aufzüge oder Anschlagpunkte für Sicherheitsgeschirr benutzen, die eine Reinigung von außen ermöglichen. Sonst Arbeit einstellen und Herr Wolff bzw. Herr Fülle informieren

Beim Arbeiten an Fenstern ab 5 m eine Absturzsicherung benutzen. Fensterbänke nur betreten, wenn sie tragfähig und mindestens 25 cm breit sind (ggf. Trittaufsätze benutzen). Sicherheitsgeschirre nur oberhalb der Arbeitsplätze an tragfähigen Bauteilen oder an Anschlageinrichtungen befestigen.

Wenn auf Reinigungsbalkonen der Aufstieg auf Leitern und Tritten erforderlich ist, zusätzlich Sicherheitsgeschirr benutzen.

Glasflächen nicht betreten.

Bei Arbeiten auf Staubdecken und anderen nicht begehbaren Flächen nur von tragfähigen Lauf- und Arbeitsstegen, lastverteilenden Belägen und Auflegeleitern aus arbeiten. Immer eine Absturzsicherung vorsehen, wenn die Absturzhöhe mehr als 2 m beträgt.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Wenn vorhandene Hängeleitern, Wartungsbühnen oder Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden, gilt zusätzlich:

- Hängeleitern, Wartungsbühnen und Hubarbeitsbühnen dürfen nur von autorisierten Personen entsprechend Einweisungsprotokoll bedient werden. Personen ohne Einweisung dürfen die Anlage nicht benutzen.
 - Die Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Hausverwaltung anzumelden und zu protokollieren. Zuvor Anlage auf einwandfreien Zustand und Funktionstüchtigkeit überprüfen. Bei Mängeln oder Defekten darf die Anlage nicht benutzt werden.
 - Die Anlage darf ausschließlich je nach Kennzeichnung belastet werden.
 - Arbeiten dürfen nur von den hierfür vorgesehenen Standflächen ausgeführt werden. Die Anlage darf nur von den entsprechenden Zusteigstellen aus bestiegen und verlassen werden.
 - Durchstiegsklappen in Kastenleitern sind unmittelbar nach dem Durchsteigen wieder zu schließen.
 - Vor dem Verfahren der Anlage ist sicherzustellen, dass sich keine Personen oder Gegenstände im Bereich des Fahrweges befinden. Der Fahrweg muss während des Verfahrens laufend eingesehen werden.
 - Die Benutzung der Anlage ist nur bis zu einer Windstärke von 5 Bft zulässig. Bei höheren Windstärken sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Anlage ist dann in die Parkposition zu bringen und sturmsicher zu verankern.
 - Die Benutzung der Anlage bei Eis/Schnee ist aufgrund der erhöhten Rutschgefahr nicht zulässig.
 - Nach Beendigung der Arbeiten ist die Anlage wieder in die Parkposition zu bringen, sturmsicher zu verankern und mit einem Vorhängeschloss gegen Unbefugte zu sichern.
 - Die Außerbetriebnahme der Anlage ist bei der Hausverwaltung anzuzeigen und zu protokollieren.
- Vorbeugenden Hautschutz gemäß Hautschutzplan benutzen. Schutzhandschuhe und Schutzbrille bei aggressiven Reinigungsmitteln verwenden, Betriebsanweisung PSA beachten.



VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

Bei Auffälligkeiten an den Arbeitsmitteln (Sicherheitsgeschirr, usw..) sichern und den Vorgesetzten benachrichtigen.

Störungen an Fassadenbefahranlagen der Hausverwaltung bzw. dem Aufzugswärter zu melden. Bei Störungen an Fassadenaufzügen ist der Aufzugswärter

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Bei Unfällen ist Erste Hilfe zu leisten (Blutungen stillen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen), der Unfall zu melden die Unfallstelle abzusichern. Für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer heranziehen. Ruhe bewahren und auf Rückfragen antworten.

NOTRUF: 112.....

Ersthelfer ist, Tel.:

INSTANDHALTUNG / ENTSORGUNG

Sicherheitsgeschirre müssen mindestens einmal jährlich, bei Bedarf öfter, geprüft werden. Nach 6 Jahren muss das Sicherheitsgeschirr ausgetauscht werden.